

## **A N T R A G**

der Abgeordneten Hundsmüller, Landbauer, MA, Dr.<sup>in</sup> Krismer-Huber, Mag.<sup>a</sup> Collini, Pfister, Königsberger, Razborcan, Dorner, Mag.<sup>a</sup> Renner, Handler, Rosenmaier, Aigner, Mag. Samwald, Vesna Schuster, Mag.<sup>a</sup> Scheele, Ing. Mag. Teufel, Schindele, Schmidt, Mag.<sup>a</sup> Suchan-Mayr, Weninger, Wiesinger und Windholz MSc

auf Erteilung eines weiteren Prüfauftrages an den Niederösterreichischen Landesrechnungshof gem. Art. 51 Abs. 3 lit. c NÖ Landesverfassung 1979

### **betreffend Sonderprüfung der**

- **NÖ Familienland GmbH (100% im Landeseigentum)**
- **Radland GmbH (100% im Landeseigentum)**
- **NÖ Landesgesundheitsagentur (100% im Landeseigentum)**

Am 28.04.2022 wurden seitens der gefertigten Abgeordneten Prüfaufträge für ausgewählte Rechtsträger, an welchen das Land Niederösterreich beteiligt ist, an den Landesrechnungshof gemäß Artikel 51 Abs. 3 lit. c der NÖ Landesverfassung 1979 gestellt. Für die drei im Betreff angeführten Gesellschaften bzw. Unternehmen wurden bereits Prüfberichte erstellt.

Festgehalten werden muss, dass in den vorliegenden Berichten lediglich rudimentär auf den Prüfauftrag eingegangen wurde und der Prüfauftrag dementsprechend nur zum Teil erfüllt worden ist.

Insbesondere wurde in den Berichten nicht darauf eingegangen:

- In welchen konkreten Print-, Online- und Rundfunkmedien von geprüften Unternehmen Inserate und Werbung geschaltet wurden und wie hoch die Auftragswerte bzw. Kosten für die jeweilige Werbung bzw. Inserate waren.
- Ebenso fehlen in den Berichten die Daten zu den entsprechenden Vereinbarungen und Vertragspartnern über Dienstleistungen im Beratungs-, Veranstaltungs- und Agenturwesen samt vereinbarter und erbrachter Leistungen bzw. der jeweiligen Auftragswerte.

In den bisher vorliegenden Berichten wurden lediglich global und zu „Mediengruppen“ zusammengefasst einige aufsummierte Zahlen geliefert, welche jedoch bloß einen oberflächlichen Überblick über die Vereinbarungen, Inserate und Kooperationen des

geprüften Unternehmens in Hinblick auf die Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Den gefertigten Abgeordneten ist bewusst, dass hier seitens der geprüften Unternehmen bzw. deren Vertragspartnern Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse berührt sein können, welche nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten, weshalb Artikel 56 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung vorsieht, dass der Landesrechnungshof in diesen Fällen einen vertraulichen Zusatzbericht zu erstatten hat. Eine Einschränkung auf Geheimhaltungsinteressen des geprüften Unternehmens sieht die Landesverfassung nicht vor, sodass es rechtlich unerheblich ist, auf welcher Seite die Geschäfts-, Betriebs- oder Amtsgeheimnisse vorliegen. Insbesondere liegt keine Rechtfertigung dafür vor, dass das entsprechende Zahlenmaterial den Mitgliedern des Rechnungshofausschusses vorenthalten wird.

Ausgaben für konkrete Aufträge stellen – wenn überhaupt – Geschäfts-, Betriebs- oder Amtsgeheimnisse sowohl bei der überprüften Institution, als auch beim Auftragnehmer dar. Geschäfts-, Betriebs- oder Amtsgeheimnisse sind vom Landesrechnungshof in einem vertraulichen Zusatzbericht zu behandeln, der als solcher dem Rechnungshofausschuss des Landtages, dessen Sitzungen vertraulich sind (§ 45 Abs. 6 LGO), zu übermitteln. Mit der Erstattung eines vertraulichen Zusatzberichtes geht die Verantwortung für die Geheimhaltung von Geheimnissen vom Landesrechnungshof auf den Rechnungshofausschuss des Landtages über. Dieser hat sicherzustellen, dass Geheimnisse nicht an die Öffentlichkeit gelangen. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil vom 9.11.2010 des EuGH (verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09) verwiesen, worin dieser ausführt, dass die Verletzung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten bei juristischen Personen ein anderes Gewicht hat als bei natürlichen Personen, da erstere einer erweiterten Veröffentlichungspflicht unterliegen. Mehrfach hat der EuGH in diesem Urteil auch ausgesprochen, dass die bestmögliche Verwendung öffentlicher Mittel eine besondere Bedeutung hat und daher eine weitgehende Veröffentlichungspflicht anzunehmen ist. Insbesondere ist auch in § 2 Abs. 1 MedKF-TG geregelt, dass der Rechnungshofkontrolle unterliegende Rechtsträger für bestimmte entgeltliche Veröffentlichungen eine Bekanntgabepflicht trifft, welche sogar auf der Webseite der KommAustria zu veröffentlichen sind.

Der Landesrechnungshof hat jedoch keine Abwägung zwischen seiner Berichtspflicht und dem gebotenen Geheimnisschutz vorgenommen, sondern lediglich einen Bericht erstattet, welcher weder dem Rechnungshofausschuss, noch dem Landtag eine klare Information über die Verwendung öffentlicher Mittel bietet. Die unreflektierte Annahme

eines umfassenden und undifferenzierten Schutzes von „Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“ bewirkt, dass niemandem die Beurteilung der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung der öffentlichen Mitteln möglich ist. Wenn er die Höhe des Entgelts etwa für ein bestimmtes Inserat in einem bestimmten Medium nicht bekannt gibt, macht es der Landesrechnungshof dem Berichtadressaten unmöglich die Einhaltung der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu beurteilen.

In letzter Konsequenz führt dies dazu, dass die Ergebnisse der Gebarungsprüfung nur der Landesrechnungshof selbst kennt. Eine Gebarungsprüfung, deren Ergebnisse jedoch nur das Kontrollorgan selbst kennt und nicht auch jenen Organen mitgeteilt werden, die die Verantwortung tragen und Konsequenzen ziehen können, hat keinen Wert. Der Landesrechnungshof hat daher in seinen Berichten all das aufzunehmen, was erforderlich ist, damit sich der Adressat ein hinreichendes Bild über die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarungsprüfung machen kann, wobei aber Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse besonders sensibel zu behandeln sind. Derartige Geheimnisse sind also nicht gänzlich vom Bericht auszuschließen, sondern sorgfältig abzuwägen.

Aus all diesen Gründen wird daher neuerlich ein Prüfauftrag gestellt, welcher auch aufgrund der Erfahrungen mit den bisher vorliegenden Berichten entsprechend konkretisiert wird.

Angemerkt wird, dass zu den Prüfaufträgen betreffend

- ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (100% Land NÖ)
- EVN AG (51 % Land NÖ) sowie deren Tochtergesellschaften
- HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (100% Land NÖ)
- NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH (100%)
- Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) (100%)
- Natur im Garten GmbH (100%)
- Natur im Garten Service GmbH (100% Tochter der Natur im Garten GmbH)
- DIE GARTEN TULLN GmbH (83% Tochter der Natur im Garten GmbH)
- NÖ.Regional.GmbH (51%)

noch keine Prüfberichte vorliegen. Die vorstehenden Ausführungen, welche in rechtlicher Sicht auf dem beiliegenden Rechtsgutachten von Hrn. em. o. Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer beruhen, gelten natürlich auch für diese Prüfaufträge. Es wird daher davon ausgegangen, dass diese Überlegungen (und die Konkretisierungen im

gegenständlichen Prüfauftrag) auch in die noch zu erstellenden Prüfberichte Eingang finden, sodass in diesen Fällen keine zusätzlichen Prüfaufträge notwendig sein werden.

Die gefertigten Abgeordneten erteilen daher dem Niederösterreichischen Landesrechnungshof gem. Art. 51 Abs. 3 lit. c NÖ Landesverfassung 1979 einen

## **Prüfauftrag**

betreffend Sonderprüfung der Gebarung von Rechtsträgern im Eigentum bzw. Miteigentum des Landes Niederösterreich.

### 1. Zu prüfende Unternehmen:

- NÖ Familienland GmbH (100% im Landeseigentum)
- Radland GmbH (100% im Landeseigentum)
- NÖ Landesgesundheitsagentur (100% im Landeseigentum)Prüfumfang:

Die Prüfung hat sich auf Rechtsgeschäfte mit Zahlungsflüssen an juristische und natürliche Personen im Zusammenhang mit

- Inseraten und Werbung,
- Förderungen,
- Spenden,
- Sponsorings,
- Dienstleistungen im Beratungs-, Veranstaltungs- und Agenturwesen,
- Kooperationen,
- Mitgliedschaften in Vereinen

im Zeitraum März 2017 bis Ende 2022 zu beschränken. Insbesondere soll bei den jeweiligen Zahlungen bzw. Vereinbarungen auch dargestellt werden, inwieweit diese im Einklang mit bzw. aufgrund einer Kommunikationsstrategie der geprüften Gesellschaft erfolgt sind oder ob es sich um „ad hoc Rechtsgeschäfte“ handelt.

### 2. Konkret sollen für die genannten Rechtsträger folgende Fragen beantwortet werden:

- In welchen konkreten – in den Berichten namentlich zu nennenden – Print-, Online- und Rundfunkmedien wurden vom geprüften Unternehmen Inserate und Werbung geschaltet, was waren deren Inhalte und wie hoch waren die jeweiligen Auftragswerte bzw. Kosten für die einzelnen Inserate und Werbemaßnahmen?

- An welche konkreten – in den Berichten namentlich zu nennenden – juristischen und natürlichen Personen wurden vom geprüften Unternehmen Förderungen vergeben, was waren deren Zwecke und wie hoch waren die jeweiligen Förderbeträge?
- An welche konkreten – in den Berichten namentlich zu nennenden – juristischen und natürlichen Personen wurden vom geprüften Unternehmen Spenden gewährt, für welche Zwecke erfolgten die Spenden und wie hoch waren die jeweiligen Spendenbeträge?
- Mit welchen konkreten – in den Berichten namentlich zu nennenden – juristischen und natürlichen Personen hat das geprüfte Unternehmen Sponsoringvereinbarungen abgeschlossen und wie hoch waren die jeweiligen Auftragswerte?
- Mit welchen – in den Berichten namentlich zu nennenden – juristischen und natürlichen Personen hat das geprüfte Unternehmen Kooperationsvereinbarungen (z.B. Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst und Kultur) abgeschlossen, was waren die Inhalte und wie hoch waren die jeweiligen Kosten für das geprüfte Unternehmen?
- Mit welchen – in den Berichten namentlich zu nennenden – juristischen und natürlichen Personen hat das geprüfte Unternehmen Vereinbarungen über Dienstleistungen im Beratungs-, Veranstaltungs- und Agenturwesen abgeschlossen, welche Leistungen wurden dabei für welche Maßnahmen des geprüften Unternehmens bezogen und wie hoch waren die jeweiligen Auftragswerte?

### 3. Datensätze:

Die ausgewerteten Daten und Tabellen mögen dem Landtag in maschinenlesbarer Form (z.B. Excel) zur Verfügung gestellt werden, jene Daten, welche Geschäfts-, Betriebs- oder Amtsgeheimnisse (Art. 56 Abs. 1 NÖ Landesverfassung) berühren, mögen dem Rechnungshofausschuss in maschinenlesbarer Form (z.B. Excel) zur Verfügung gestellt werden.